

# Hinweispapier zur Erstellung von kommunalen Klimaanpassungs- konzepten nach §§ 29a ff. KlimaG BW



**Baden-Württemberg**  
**Ministerium für Umwelt, Klima**  
**und Energiewirtschaft**

| <b>Inhaltsverzeichnis</b> |  | <b>Seite</b> |
|---------------------------|--|--------------|
| 1                         | Hintergrund und Allgemeines  | 5            |
| 1.1                       | Warum gibt es die Gesetzesänderung?  | 5            |
| 1.2                       | Wofür werden Klimaanpassungskonzepte benötigt?   | 5            |
| 2                         | Inhalte der Klimaanpassungskonzepte  | 6            |
| 2.1                       | Aus welchen Teilen besteht ein Klimaanpassungskonzept?   | 6            |
| 2.2                       | Welche Mindestanforderungen werden an die kommunalen Klimaanpassungskonzepte gestellt?   | 6            |
| 2.3                       | Wie ist eine Klimawirkungsanalyse im KlimaG BW definiert?  | 6            |
| 2.4                       | Kann bei der Erstellung der Klimawirkungsanalyse auf öffentlich zugängliche Daten und Karten zurückgegriffen werden?   | 7            |
| 2.5                       | Wie ist eine Betroffenheitsanalyse im KlimaG BW definiert?   | 7            |
| 2.6                       | Was ist in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen?   | 7            |
| 2.7                       | Welche Anforderungen werden an den Umfang und den Detaillierungsgrad des Klimaanpassungskonzepts gestellt?   | 8            |
| 3                         | Hinweise für Stadtkreise und Große Kreisstädte   | 9            |
| 3.1                       | Erstellung der Klimaanpassungskonzepte für das Gebiet der Stadtkreise und Großen Kreisstädte   | 9            |
| 3.1.1                     | Wer muss ein Klimaanpassungskonzept erstellen und beschließen?   | 9            |
| 3.1.2                     | Welche Frist gilt für die Beschlussfassung des Konzepts?   | 9            |
| 3.1.3                     | Muss das Klimaanpassungskonzept veröffentlicht werden?   | 9            |
| 3.2                       | Umgang mit bereits bestehenden oder in Entstehung befindlichen Klimaanpassungskonzepten der Stadtkreise bzw. Großen Kreisstädte                                    | 10           |
| 3.2.1                     | Wird ein bereits bestehendes Klimaanpassungskonzept automatisch bedeutungslos?   | 10           |
| 3.2.2                     | Was ist mit „Aktualisierung“ gemeint?  | 10           |
| 3.2.3                     | Was geschieht mit bestehenden Konzepten, die vor dem 1. Januar 2015 beschlossen oder zuletzt aktualisiert wurden?  | 10           |
| 3.2.4                     | Was geschieht mit bereits bestehenden Konzepten von Stadtkreisen und Großen Kreisstädte, die nach dem 1. Januar 2015 beschlossen oder zuletzt aktualisiert wurden? | 11           |
| 3.3                       | Umgang mit bestehenden Teilkonzepten des Stadtkreises bzw. der Großen Kreisstadt   | 11           |
| 3.3.1                     | Was ist mit Teilkonzepten gemeint?   | 11           |

|         |   |    |
|---------|---|----|
| 3.3.2   | Kann auf Teilkonzepte bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts zurückgegriffen werden?  | 12 |
| 3.3.3   | Was ist, wenn die Teilkonzepte lückenhaft sind?   | 12 |
| 3.4     | Umgang mit Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger   | 12 |
| 3.4.1   | Was ist mit Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger gemeint?   | 12 |
| 3.4.2   | Wieso sind Pläne und Konzepte anderer Hoheitsträger relevant?   | 12 |
| 3.4.3   | Wie ist mit Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger umzugehen?   | 13 |
| 3.5     | Fachliche Unterstützung bei der Konzepterstellung   | 13 |
| 3.5.1   | Wer leistet bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts fachliche Unterstützung?   | 13 |
| 3.6     | Finanzieller Ausgleich  | 13 |
| 3.6.1   | Wie hoch ist der finanzielle Ausgleich?   | 13 |
| 3.6.2   | Durch wen erfolgt die Auszahlung der Finanzmittel?  | 14 |
| 3.6.3   | Wann erfolgen die einmaligen Auszahlungen?  | 14 |
| 4       | Hinweise für Landkreise   | 15 |
| 4.1     | Welche Aufgaben haben die Landkreise im Zusammenhang mit den Klimaanpassungskonzepten?  | 15 |
| 4.2     | Erstellung der Klimaanpassungskonzepte durch die Landkreise   | 15 |
| 4.2.1   | Phase 1: Erstellung für das Gebiet des Landkreises  | 15 |
| 4.2.1.1 | Muss für jeden Landkreis selbst ein Klimaanpassungskonzept erstellt werden?   | 15 |
| 4.2.1.2 | Welche Bedeutung hat das Klimaanpassungskonzept des Landkreises?  | 16 |
| 4.2.1.3 | Welche Frist gilt für die Beschlussfassung des Konzepts für das Gebiet des Landkreises?   | 16 |
| 4.2.2   | Phase 2: Erstellung für das Gebiet der kreisangehörigen Gemeinden   | 16 |
| 4.2.2.1 | Erstellung der Anpassungskonzepte für die kreisangehörigen Gemeinden  | 16 |
| 4.2.2.2 | Ausnahmefall: Klimaanpassungskonzept einer kreisangehörigen Gemeinde im Fall der eigenständigen Erstellung durch die kreisangehörige Gemeinde | 18 |
| 4.3     | Veröffentlichung  | 18 |
| 4.3.1   | Muss das Klimaanpassungskonzept veröffentlicht werden?  | 18 |
| 4.4     | Umgang mit bereits bestehenden oder in Entstehung befindlichen Klimaanpassungskonzepten der Landkreise  | 19 |

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 4.4.1 | Wird ein bereits bestehendes Klimaanpassungskonzept des Landkreises automatisch bedeutungslos?           | 19 |
| 4.4.2 | Was ist mit „Aktualisierung“ gemeint?  | 19 |
| 4.4.3 | Ist für Landkreise der Stichtag 1. Januar 2015 relevant?   | 19 |
| 4.4.4 | Kann ein bestehendes oder in Entstehung befindliches Konzept des Landkreises ohne Änderung fortbestehen? | 19 |
| 4.4.5 | Was geschieht mit einem bestehenden Klimaanpassungskonzept einer kreisangehörigen Gemeinde?              | 20 |
| 4.5   | Umgang mit bestehenden Teilkonzepten des Landkreises   | 21 |
| 4.5.1 | Was ist mit Teilkonzepten gemeint?   | 21 |
| 4.5.2 | Kann auf Teilkonzepte bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts zurückgegriffen werden?             | 21 |
| 4.5.3 | Was ist, wenn die Teilkonzepte lückenhaft sind?  | 21 |
| 4.6   | Umgang mit Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger  | 21 |
| 4.6.1 | Was ist mit Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger gemeint?  | 21 |
| 4.6.2 | Wieso sind Pläne und Konzepte anderer Hoheitsträger relevant?  | 22 |
| 4.6.3 | Wie ist mit Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger umzugehen?  | 22 |
| 4.7   | Fachliche Unterstützung bei der Konzepterstellung  | 22 |
| 4.7.1 | Wer leistet bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts fachliche Unterstützung?                      | 22 |
| 4.8   | Finanzieller Ausgleich   | 23 |
| 4.8.1 | Wie hoch ist der finanzielle Ausgleich?  | 23 |
| 4.8.2 | Erhalten auch die kreisangehörigen Gemeinden einen finanziellen Ausgleich?                               | 23 |
| 4.8.3 | Durch wen erfolgt die Auszahlung der Finanzmittel?   | 23 |
|       | Impressum  | 24 |

# 1 Hintergrund und Allgemeines

## 1.1 Warum gibt es die Gesetzesänderung?

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Es gibt für die Klimaanpassung durch Bund, Länder und Gemeinden einen verbindlichen Rahmen vor. Die Länder sind verpflichtet, die flächendeckende Erstellung von Klimaanpassungskonzepten auf kommunaler Ebene gemäß § 12 KAnG umzusetzen. § 12 Absatz 4 KAnG ermächtigt die Länder, die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte zu bestimmen.

Die neuen §§ 29a ff. des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) dienen der Umsetzung des § 12 KAnG. Das KlimaG BW gibt einen effizienten Prozess vor, der unter Berücksichtigung bestehender Anpassungskonzepte Synergien zwischen Landkreisen und Gemeinden erzeugt. Die Erstellung der kommunalen Klimaanpassungskonzepte ist dabei als weisungsfreie Pflichtaufgabe ohne Fachaufsicht ausgestaltet.

## 1.2 Wofür werden Klimaanpassungskonzepte benötigt?

Der Klimawandel macht sich immer deutlicher bemerkbar und es sind weitere Auswirkungen zu erwarten, die nicht mehr vermeidbar sind. Kommunale Klimaanpassungskonzepte dienen dazu, die Resilienz gegenüber diesen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen, indem für die jeweiligen Gebiete ein systematisches Vorgehen entwickelt wird. Dieses Vorgehen mündet in einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts. Mit den neuen gesetzlichen Vorgaben wird die Verwundbarkeit Baden-Württembergs durch den Klimawandel flächendeckend analysiert. Auf dieser Grundlage können gezielt Anpassungsmaßnahmen abgeleitet und priorisiert sowie effizient im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen (Gelegenheitsfenstern) umgesetzt werden. Maßnahmen der Klimaanpassung stehen nicht in Konkurrenz zu Klimaschutzmaßnahmen. Vielmehr ist der Erfolg der Anpassung auf effektiven und ambitionierten Klimaschutz angewiesen.

## 2 **Inhalte der Klimaanpassungskonzepte**

### 2.1 **Aus welchen Teilen besteht ein Klimaanpassungskonzept?**

Die Klimaanpassungskonzepte sind hauptsächlich auf folgende drei Leitfragen ausgerichtet:

- 1.) Was kommt auf uns zu?
- 2.) Wer und was ist wovon betroffen?
- 3.) Was können wir tun?

Folglich bestehen die Klimaanpassungskonzepte nach § 29d Absatz 1 KlimaG BW aus drei Teilen:

- 1.) Klimawirkungsanalyse,
- 2.) Betroffenheitsanalyse und
- 3.) einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog.

### 2.2 **Welche Mindestanforderungen werden an die kommunalen Klimaanpassungskonzepte gestellt?**

Zu den Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte soll noch eine Rechtsverordnung durch die Landesregierung erlassen werden. Hierin werden nur wenige Mindestanforderungen an Klimawirkungs-, Betroffenheitsanalyse und Maßnahmenkatalog näher geregelt, um die fachliche Qualität der Konzepte sicherzustellen. Nähere Informationen und Erläuterungen folgen, sobald die Rechtsverordnung in Kraft getreten ist. Diese wird über das digitale Gesetzblatt und das Portal „Landesrecht BW“ (<https://www.landesrecht-bw.de/>) einsehbar sein.

### 2.3 **Wie ist eine Klimawirkungsanalyse im KlimaG BW definiert?**

Eine Klimawirkungsanalyse ist auf die klimatischen Änderungen bezogen (vgl. erste Leitfrage unter 2.). Sie umfasst die Ermittlung der gegenwärtigen und zukünftigen klimatischen Zustände und Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels auf Basis aktuell landesweit verfügbarer Datengrundlagen (§ 29d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KlimaG BW).

Die Klimawirkungs- und Betroffenheitsanalysen sind Bestandteil der in § 2 Nummer 2 KAnG definierten Klimarisikoanalyse.

## 2.4 **Kann bei der Erstellung der Klimawirkungsanalyse auf öffentlich zugängliche Daten und Karten zurückgegriffen werden?**

Ja, es soll auf öffentlich zugängliche und landesweit kostenfrei verfügbare Daten und Karten bei der Erstellung der Klimawirkungsanalyse zurückgegriffen werden. Erforderlich ist, dass die verwendeten Daten und Karten zum Zeitpunkt des Arbeitsbeginns den aktuellsten und am geeignetsten aufgelösten Daten und Karten entsprechen.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg stellt hierfür Daten über die digitale Informations-, Daten- und Planungsplattform „**Klimaatlas BW**“ (abrufbar unter [www.klimaatlas-bw.de](http://www.klimaatlas-bw.de)) bereit und verweist auf weitere Quellen. Ergänzend können geeignete lokale Daten und Karten herangezogen werden, sofern sie eine vergleichbare Qualität aufweisen.

## 2.5 **Wie ist eine Betroffenheitsanalyse im KlimaG BW definiert?**

Eine Betroffenheitsanalyse umfasst Analysen zur Bewertung und Feststellung von potenziellen Risiken und Handlungserfordernissen sowie die Identifikation von Anpassungszielen und Prioritäten (§ 29d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KlimaG BW).

Bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte sollen im Rahmen der Betroffenheitsanalyse beispielsweise auch spezifische Bedürfnisse vulnerabler Gruppen, wie einkommensschwache Haushalte, ältere Menschen und Kinder sowie Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden.

## 2.6 **Was ist in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen?**

Der Maßnahmenkatalog soll die auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmen enthalten (§ 29d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KlimaG BW). Dabei sollte der Maßnahmenkatalog möglichst auch Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere für extreme Hitzelagen vor allem in urbanen Räumen, für extreme Trockenheit und Wassermangel und für Extremwetterereignisse wie Starkregen getroffen werden kann, sowie solche Maßnahmen, die die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger erhöhen (§ 29d Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW). Maßnahmen zur Vorsorge bei klimabedingten negativen Veränderungen von Lebensräumen und Arten können ebenfalls aufgenommen werden (§ 29d Absatz 1 Satz 3 KlimaG BW).

Bei der Maßnahmenkonzeption können mögliche Synergien mit anderen Planungen wie zum Beispiel auch die Wärmeplanung oder sonstige Infrastrukturplanungen identifiziert und genutzt werden.

## **2.7 Welche Anforderungen werden an den Umfang und den Detaillierungsgrad des Klimaanpassungskonzepts gestellt?**

Welchen Umfang und Detaillierungsgrad das Klimaanpassungskonzept haben muss, kann nicht allgemein beantwortet werden. Dies richtet sich gemäß § 29d Abs. 2 KlimaG BW nach den Möglichkeiten und Betroffenheiten des zuständigen Stadtkreises bzw. der zuständigen Großen Kreisstadt und den fachlichen und finanziellen Unterstützungsleistungen. Hiermit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

### **3 Hinweise für Stadtkreise und Große Kreisstädte**

#### **3.1 Erstellung der Klimaanpassungskonzepte für das Gebiet der Stadtkreise und Großen Kreisstädte**

##### **3.1.1 Wer muss ein Klimaanpassungskonzept erstellen und beschließen?**

Jeder Stadtkreis und jede Große Kreisstadt muss eigenständig für das Gemeindegebiet ein Klimaanpassungskonzept erstellen und durch den Gemeinderat beschließen (§§ 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 29c Absatz 1 KlimaG BW).

##### **3.1.2 Welche Frist gilt für die Beschlussfassung des Konzepts?**

Die Klimaanpassungskonzepte der Stadtkreise und Großen Kreisstädte sollen möglichst bis zum Ablauf des **30. Juni 2031** beschlossen werden (§ 29c Absatz 2 Nummer 1 KlimaG BW). Dabei handelt es sich um eine Vorgabe für den spätesten Abschluss des Prozesses. Die Konnexitätsmittel stehen jedoch mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung und können mit dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat beim Umweltministerium angefordert werden, sodass die Kommunen zeitnah beginnen können.

##### **3.1.3 Muss das Klimaanpassungskonzept veröffentlicht werden?**

Das Klimaanpassungskonzept ist im Anschluss an die Beschlussfassung im Internet zu veröffentlichen, § 29c Absatz 3 Satz 1 KlimaG BW. Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass das Konzept unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben für jeden einsehbar ist. Diese Veröffentlichung ist der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg anzuzeigen (§ 29c Absatz 3 Satz 2 KlimaG BW). Diese Anzeige stellt eine wichtige Grundlage für den gemäß § 11 Absatz 1 KAnG erforderlichen Bericht des Landes über die vorliegenden Klimaanpassungskonzepte in den Gemeinden und Landkreisen an das zuständige Bundesministerium dar.

## **3.2 Umgang mit bereits bestehenden oder in Entstehung befindlichen Klimaanpassungskonzepten der Stadtkreise bzw. Großen Kreisstädte**

### **3.2.1 Wird ein bereits bestehendes Klimaanpassungskonzept automatisch bedeutungslos?**

Nein, ein bereits bestehendes Klimaanpassungskonzept wird nicht automatisch bedeutungslos. Der Umgang mit bestehenden Konzepten hängt nach § 29e Absatz 1 KlimaG BW maßgeblich davon ab, ob das bestehende Klimaanpassungskonzept vor oder nach dem Stichtag des **1. Januar 2015** beschlossen oder zuletzt aktualisiert wurde. Denn bei Konzepterstellung vor dem Stichtag ist davon auszugehen, dass sich sowohl die Analysedaten als auch der Umsetzungskontext so geändert haben, dass eine umfassende Überarbeitung (Neufassung) des Konzepts zur zielgerichteten Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen angezeigt ist. Sollte in der Vergangenheit kein Beschluss erfolgt sein, ist auf die Fertigstellung des Konzepts abzustellen.

### **3.2.2 Was ist mit „Aktualisierung“ gemeint?**

Eine Aktualisierung liegt nicht bereits dann vor, wenn beim Klimaanpassungskonzept nach dem 1. Januar 2015 rein redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden. Maßgeblich sind inhaltliche Änderungen.

### **3.2.3 Was geschieht mit bestehenden Konzepten, die vor dem 1. Januar 2015 beschlossen oder zuletzt aktualisiert wurden?**

Wurde das Klimaanpassungskonzept **vor dem 1. Januar 2015** beschlossen oder zuletzt aktualisiert, so ist dieses gemäß den §§ 29b bis 29d KlimaG BW fortzuschreiben. Die Fortschreibung soll möglichst bis zum 30. Juni 2031 erfolgen. Das fortgeschriebene Konzept muss den inhaltlichen Anforderungen des KlimaG BW und der noch zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen. Die Fortschreibung kommt einer Neufassung gleich. Dies ist auch Grundlage der Kostenerstattung.

### 3.2.4 Was geschieht mit bereits bestehenden Konzepten von Stadtkreisen und Großen Kreisstädte, die nach dem 1. Januar 2015 beschlossen oder zuletzt aktualisiert wurden?

Wurde das Klimaanpassungskonzept **nach dem 1. Januar 2015** beschlossen oder zuletzt aktualisiert, kann das Konzept unter bestimmten Voraussetzungen fortbestehen. Maßgeblich ist, ob das Konzept inhaltlich hinreichend aktuell und fachlich ausreichend ist, § 29e Absatz 2 Satz 1 KlimaG BW. Die Entscheidung hierüber liegt im **Ermessen** des jeweiligen Stadtkreises bzw. der Großen Kreisstadt. Das Ermessen, inwiefern ein bestehendes Konzept inhaltlich hinreichend aktuell und fachlich ausreichend ist, kann sich an den in der nach § 29d Absatz 5 zu erlassenden Verordnung definierten Standards orientieren.

Gleiches gilt für in Entstehung befindliche Klimaanpassungskonzepte der Stadtkreise und Großen Kreisstädte.

Entscheidet der Stadtkreis oder die Große Kreisstadt, dass das Konzept **inhaltlich hinreichend aktuell und fachlich ausreichend ist**, muss nichts weiter unternommen werden. Um eine entsprechende Anzeige an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wird gebeten.

Entscheidet der Stadtkreis oder die Große Kreisstadt, dass das Konzept **inhaltlich nicht aktuell und fachlich nicht ausreichend ist**, so kann das Konzept trotzdem Grundlage für das weitere Vorgehen nach den §§ 29b bis 29d KlimaG BW sein.

## 3.3 Umgang mit bestehenden Teilkonzepten des Stadtkreises bzw. der Großen Kreisstadt

### 3.3.1 Was ist mit Teilkonzepten gemeint?

Teilkonzepte enthalten anders als bestehende Klimaanpassungskonzepte nur in Ausschnitten eine Überschneidung mit Klimaanpassungskonzepten. Es kann sich dabei etwa um Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne handeln (§ 29d Absatz 4 KlimaG BW).

### **3.3.2 Kann auf Teilkonzepte bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts zurückgegriffen werden?**

Ja, bestehende Teilkonzepte können als Bestandteil eines Klimaanpassungskonzepts geführt werden (§ 29d Absatz 4 Satz 3 KlimaG BW). Entscheidend ist, ob das Teilkonzept hinreichend aktuell ist. Die Entscheidung liegt im Ermessen des für die Konzepterstellung zuständigen Stadtkreises bzw. der zuständigen Großen Kreisstadt.

### **3.3.3 Was ist, wenn die Teilkonzepte lückenhaft sind?**

Bei den Teilkonzepten soll durch die Gemeinde untersucht werden, ob Lücken bezüglich der Klimaanpassung in der bisherigen Planung für das jeweilige Gebiet bestehen. Werden Lücken identifiziert, so sollen in den Klimaanpassungskonzepten Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken festgelegt werden (§ 29d Absatz 4 Satz 2 KlimaG BW).

## **3.4 Umgang mit Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger**

### **3.4.1 Was ist mit Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger gemeint?**

Bei Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger kann es sich um solche des Landes, von Regionen oder auch angrenzender Gemeinden oder Landkreise handeln. Auf Landesebene gibt es etwa die Strategie des Landes gemäß § 15 KlimaG BW. Im Hinblick auf angrenzende Regionen bzw. Gemeinden und Landkreise stehen Klimawirkungs- und Betroffenheitsanalysen sowie Klimaanpassungskonzepte im Vordergrund.

### **3.4.2 Wieso sind Pläne und Konzepte anderer Hoheitsträger relevant?**

Hintergrund ist, dass die Auswirkungen des Klimawandels nicht an den Landkreis- und Gemeindegrenzen Halt machen. Es ist daher auch eine gebietsübergreifende Betrachtung notwendig, um wirksame Maßnahmen zur Klimaanpassung zu schaffen.

### 3.4.3 **Wie ist mit Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger umzugehen?**

Bei der Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts sind vorhandene Planungen/Konzepte anderer Hoheitsträger zu berücksichtigen (§ 29d Absatz 3 KlimaG BW). Das heißt, die anderen Pläne und Konzepte sind bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts als ein Belang zu berücksichtigen.

## 3.5 **Fachliche Unterstützung bei der Konzepterstellung**

### 3.5.1 **Wer leistet bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts fachliche Unterstützung?**

Es werden vom Kompetenzzentrum Klimawandel der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) Unterstützungsleistungen angeboten. Zur Unterstützung der Stadtkreise und Großen Kreisstädte bei der Erfüllung ihrer neuen Aufgabe werden – neben einem finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität – alle zur Konzepterstellung erforderlichen Daten im „Klimaatlas BW“ auf der Seite der LUBW sowie weitere Begleitprodukte, Handreichungen und Schulungen zur Verfügung gestellt.

Daneben kann auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden.

## 3.6 **Finanzieller Ausgleich**

### 3.6.1 **Wie hoch ist der finanzielle Ausgleich?**

Der finanzielle Ausgleich ist in § 34b KlimaG BW geregelt. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs ist nach **Einwohnerzahlen** gestaffelt und auf einen **Höchstbetrag** gedeckelt. Die Höhe hängt ferner davon ab, ob ein Konzept neu erstellt oder ein bestehendes Konzept überarbeitet wird.

Zur **Erstellung** der Klimaanpassungskonzepte erhält jeder Stadtkreis bzw. jede Große Kreisstadt einen finanziellen Ausgleich in Form einer pauschalen Mittelzuweisung in Höhe von 4 Euro je Einwohnerin und Einwohner bis zu einem **Maximalbetrag von 200.000 Euro**. Bei der **Überarbeitung** eines bereits bestehenden Klimaanpassungskonzepts nach **eigenem Ermessen** erhält der Stadtkreis bzw. die Große Kreisstadt eine pauschale Mittelzuweisung in Höhe von 2 Euro je Einwohnerin und Einwohner bis zu einem **Maximalbetrag von 100.000 Euro**. Insgesamt sind für die Erstellung und Überarbeitung der Klimaanpassungskonzepte durch die Stadtkreise und Großen Kreisstädte 15 Millionen Euro vorgesehen.

Die Stadtkreise erhalten zudem ab 2031 jährlich einen finanziellen Ausgleich in Höhe von pauschal 31.600 Euro pro Jahr zuzüglich 0,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner pro Stadtkreis zur Unterstützung bei der Anpassung an den Klimawandel (§ 34b Absatz 2 Satz 2 KlimaG BW).

### **3.6.2 Durch wen erfolgt die Auszahlung der Finanzmittel?**

Die Auszahlung erfolgt durch das Umweltministerium (§ 34b Absatz 4 Satz 1 KlimaG BW).

### **3.6.3 Wann erfolgen die einmaligen Auszahlungen?**

Die einmaligen Auszahlungen erfolgen, sobald der Beginn für die Erstellung oder Überarbeitung der Anpassungskonzepte im jeweiligen kommunalen Gremium beschlossen worden ist (§ 34b Absatz 4 Satz 2 KlimaG BW) und dem Umweltministerium angezeigt wird.

## 4 Hinweise für Landkreise

### 4.1 Welche Aufgaben haben die Landkreise im Zusammenhang mit den Klimaanpassungskonzepten?

Die Landkreise haben bei der flächendeckenden Erstellung von Anpassungskonzepten auf kommunaler Ebene eine zentrale Rolle. Nach § 29f KlimaG BW haben sie zwei wesentliche Aufgaben:

- Der Landkreis erstellt ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet des Landkreises (§ 29f Absatz 1 Nummer 1 KlimaG BW) (Phase 1)

und

- er erstellt die Anpassungskonzepte gemäß § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KlimaG BW für die kreisangehörigen Gemeinden (ohne Große Kreisstädte) mit einem auf die jeweils örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog (§ 29f Absatz 1 Nummer 2 KlimaG BW). Er hat also eine zentrale **Koordinierungsrolle**, um möglichst viele Synergien nutzen zu können und Doppelarbeiten zu vermeiden. Hierbei dient das Klimaanpassungskonzept des Landkreises als eine wichtige vorbereitende Grundlage. Darauf aufbauend wird das jeweilige Klimaanpassungskonzept für die kreisangehörige Gemeinde vertieft. Hierbei wirken Landkreis und kreisangehörige Gemeinden zusammen (Phase 2).
- Zudem unterstützt der Landkreis die kreisangehörigen Gemeinden bei der Anpassung an den Klimawandel (§ 29f Absatz 1 Nummer 3 KlimaG BW) (Daueraufgabe).

### 4.2 Erstellung der Klimaanpassungskonzepte durch die Landkreise

#### 4.2.1 Phase 1: Erstellung für das Gebiet des Landkreises

##### 4.2.1.1 Muss für jeden Landkreis selbst ein Klimaanpassungskonzept erstellt werden?

Jeder Landkreis muss ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet des Landkreises erstellen, das durch den Kreistag beschlossen wird (§§ 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 29c Absatz

1 KlimaG BW). Hierbei stehen insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landkreises im Fokus. Ergänzt wird dieses Konzept um wichtige Vorbetrachtungen für die spätere Erstellung der Anpassungskonzepte für die kreisangehörigen Gemeinden.

#### **4.2.1.2 Welche Bedeutung hat das Klimaanpassungskonzept des Landkreises?**

Das Klimaanpassungskonzept des Landkreises dient neben der Betrachtung der eigenen Aufgaben und Zuständigkeiten ergänzend als Grundlage für die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte der kreisangehörigen Gemeinden.

#### **4.2.1.3 Welche Frist gilt für die Beschlussfassung des Konzepts für das Gebiet des Landkreises?**

Das Klimaanpassungskonzept des Landkreises soll möglichst bis zum Ablauf des **30. Juni 2031** beschlossen werden (§ 29c Absatz 2 Nummer 1 KlimaG BW). Dabei handelt es sich um eine Vorgabe für den spätesten Abschluss des Prozesses. Die Konnexitätsmittel stehen jedoch bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung. Für die notwendigen Personalkapazitäten bei den Landkreisen sollen die Mittel für das Jahr 2025 im September und danach jährlich zum 30.06. überwiesen werden, so dass die Arbeiten zu Phase 1 zeitnah begonnen werden können. Diese sind die zentrale Grundlage für die Konzepterstellung in der anschließenden Phase 2 für die kreisangehörigen Gemeinden. Der Beginn dieser 2. Phase sollte im Interesse der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Bürgerschaft möglichst frühzeitig gestartet werden.

### **4.2.2 Phase 2: Erstellung für das Gebiet der kreisangehörigen Gemeinden**

#### **4.2.2.1 Erstellung der Anpassungskonzepte für die kreisangehörigen Gemeinden**

##### **Welche Aufgabe hat in diesem Fall der Landkreis?**

Dem Landkreis kommt eine zentrale Koordinierungsrolle zu. Aufgabe des Landkreises ist es, ein Klimaanpassungskonzept unter Mitwirkung der Gemeinde für diese zu erstellen, auf der Grundlage des in Phase 1 erstellten Landkreiskonzepts.

### **Welche Aufgaben hat die kreisangehörige Gemeinde im Erstellungsprozess?**

Die Gemeinde soll bei der Erstellung mitwirken. So können insbesondere konkrete und sinnvolle Maßnahmen zur Klimaanpassung mit Ortsbezug von der betroffenen Gemeinde selbst identifiziert werden. Die zentrale und federführende Erarbeitung liegt jedoch beim Landkreis.

### **Soll für mehrere kreisangehörige Gemeinden gleichzeitig und gemeinsam ein Klimaanpassungskonzept erstellt werden?**

Ja, die Erstellung des Klimaanpassungskonzepts soll für mehrere Gemeinden gleichzeitig und gemeinsam erfolgen (sog. Konvois; § 29b Absatz 2 KlimaG BW), um möglichst viele Synergien zu nutzen und Doppelarbeiten zu vermeiden. Für die Bildung von Konvois mit mehreren kreisangehörigen Gemeinden können etwa eine vergleichbare Topographie oder Ähnlichkeiten sonstiger geeigneter Merkmale ausschlaggebend sein. Ein Zusammenschluss von bis zu zehn Gemeinden erscheint aus fachlicher Sicht sinnvoll.

### **Beschließt der Landkreis auch letztlich das Klimaanpassungskonzept der Gemeinde?**

Nein, dafür ist die Gemeinde selbst zuständig. Das Klimaanpassungskonzept muss durch den Gemeinderat beschlossen werden, § 29c Absatz 1 KlimaG BW. Die Beschlussfassung soll möglichst bis zum Ablauf des **30. Juni 2034** erfolgen, § 29c Absatz 2 Nummer 2 KlimaG BW. Auch hierbei handelt es sich um eine Vorgabe für den spätesten Abschluss des Prozesses. Die Finanzmittel für die notwendigen Personalressourcen stehen für die Landkreise bereits 2025 zur Verfügung. In Phase 2 stehen den Landkreisen im Jahr 2028 zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung, die beispielsweise für Dienstleister zur Formulierung der Konzepte für die einzelnen Gemeinden eingesetzt werden können. Hinzu kommt ein einmaliger Ausgleich je kreisangehöriger Gemeinden von 3.000 Euro im Jahr 2028 für deren Mitwirkung.

### **Können kreisangehörige Gemeinden auch eigenständig ein Klimaanpassungskonzept erstellen?**

Ja. Im **Ausnahmefall** kann die kreisangehörige Gemeinde eigenständig ein Klimaanpassungskonzept erstellen oder ein bestehendes Konzept überarbeiten (§ 29b Absatz 3 KlimaG BW). Die Konzepterstellung /-überarbeitung erfolgt dann in eigener Verantwortung und ohne Unterstützung durch den Landkreis. Die Verpflichtung des Landkreises zur Konzepterstellung entfällt in diesem Fall. Eine separate Finanzierung an die Gemeinde durch das Land steht hierfür nicht zur Verfügung.

#### **4.2.2.2 Ausnahmefall: Klimaanpassungskonzept einer kreisangehörigen Gemeinde im Fall der eigenständigen Erstellung durch die kreisangehörige Gemeinde**

##### **Wer entscheidet, ob die kreisangehörige Gemeinde eigenständig ein Klimaanpassungskonzept erstellt?**

Die Entscheidung obliegt allein der Gemeinde und nicht dem Landkreis. Die Gemeinde muss dem Landkreis ihre Entscheidung spätestens bis zum 30. Juni 2030 mitteilen, § 29b Absatz 3 Satz 4 KlimaG BW. Mit Blick auf den Start der Phase 2 und der dafür erforderlichen Konvoibildung mit mehreren kreisangehörigen Gemeinden kann eine frühere Abstimmung mit dem Landkreis sinnvoll sein.

##### **Bis wann muss das Klimaanpassungskonzept in diesem Fall durch die Gemeinde beschlossen werden?**

Das Klimaanpassungskonzept soll möglichst bis zum Ablauf des **30. Juni 2034** beschlossen werden (§ 29c Absatz 2 Nummer 2 KlimaG BW). Auch hierbei handelt es sich um eine Vorgabe für den spätesten Abschluss des Prozesses. Je früher die Gemeinden ihre Konzepte beschließen, desto früher können sie in eine effiziente und systematische Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen kommen.

### **4.3 Veröffentlichung**

#### **4.3.1 Muss das Klimaanpassungskonzept veröffentlicht werden?**

Das Klimaanpassungskonzept ist im Anschluss an die Beschlussfassung im Internet zu veröffentlichen (§ 29c Absatz 3 Satz 1 KlimaG BW). Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass das Konzept unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben für jeden einsehbar ist. Die Veröffentlichung ist der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg anzuzeigen (§ 29c Absatz 3 Satz 2 KlimaG BW). Diese Anzeige stellt eine wichtige Grundlage für den gemäß § 11 Absatz 1 KAnG erforderlichen Bericht des Landes über die vorliegenden Klimaanpassungskonzepte in den Gemeinden und Landkreisen an das zuständige Bundesministerium dar.

## 4.4 **Umgang mit bereits bestehenden oder in Entstehung befindlichen Klimaanpassungskonzepten der Landkreise**

### 4.4.1 **Wird ein bereits bestehendes Klimaanpassungskonzept des Landkreises automatisch bedeutungslos?**

Nein, ein bereits bestehendes Klimaanpassungskonzept wird nicht automatisch bedeutungslos. Der Umgang mit bestehenden Konzepten hängt nach § 29e Absatz 1 KlimaG BW maßgeblich davon ab, wann das Konzept beschlossen oder zuletzt aktualisiert wurde und ob es inhaltlich den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Hinsichtlich der Aktualität des Konzepts ist Stichtag der **1. Januar 2015**. Sollte in der Vergangenheit kein Beschluss erfolgt sein, ist auf die Fertigstellung des Konzepts abzustellen.

### 4.4.2 **Was ist mit „Aktualisierung“ gemeint?**

Eine Aktualisierung liegt nicht bereits dann vor, wenn beim Klimaanpassungskonzept nach dem 1. Januar 2015 rein redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden. Maßgeblich sind inhaltliche Änderungen.

### 4.4.3 **Ist für Landkreise der Stichtag 1. Januar 2015 relevant?**

Ja. Wurde das Klimaanpassungskonzept **vor dem 1. Januar 2015** im Kreistag beschlossen oder zuletzt aktualisiert, so ist dieses entsprechend den inhaltlichen Anforderungen des KlimaG BW und der noch zu erlassenden Rechtsverordnung fortzuschreiben. Die Fortschreibung soll einschließlich Beschlussfassung im Kreistag möglichst bis zum 30. Juni 2031 erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Vorgabe für den spätesten Abschluss des Prozesses. Die Konnexitätsmittel stehen jedoch bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung.

### 4.4.4 **Kann ein bestehendes oder in Entstehung befindliches Konzept des Landkreises ohne Änderung fortbestehen?**

Es ist zu differenzieren: Ein bestehendes Klimaanpassungskonzept eines Landkreises muss überarbeitet werden, soweit es nicht den **Mindestanforderungen** des KlimaG BW und der noch zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht (§ 29e Absatz 2 Satz 3 KlimaG BW). Die Überarbeitung bzw. Ergänzung soll einschließlich Beschlussfassung im Kreistag möglichst bis zum 30. Juni 2031 erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Vorgabe für den spätesten Abschluss des Prozesses. Die Konzepte der Landkreise befassen sich neben den eigenen Aufgaben und Zuständigkeiten bereits mit wichtigen Voruntersuchungen für die Konzepte der kreisangehörigen Gemeinden. Sie sind deshalb die zentrale Grundlage für die Konzepterstellung in der anschließenden Phase 2 für die kreisangehörigen Gemeinden. Der Beginn

dieser 2. Phase sollte im Interesse der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Bürgerschaft möglichst frühzeitig gestartet werden.

Bereits bestehende oder in Entstehung befindliche Konzepte der Landkreise sind ausreichend, soweit sie die Mindestanforderungen erfüllen.

#### 4.4.5 **Was geschieht mit einem bestehenden Klimaanpassungskonzept einer kreisangehörigen Gemeinde?**

Wurde das Klimaanpassungskonzept **nach dem 1. Januar 2015** beschlossen oder zuletzt aktualisiert, kann das Konzept unter bestimmten Voraussetzungen fortbestehen. Maßgeblich ist, ob das Konzept inhaltlich hinreichend aktuell und fachlich ausreichend ist, § 29e Absatz 2 Satz 1 KlimaG BW. Die Entscheidung hierüber liegt im **Ermessen** der kreisangehörigen Gemeinde. Das Ermessen, inwiefern ein bestehendes Konzept inhaltlich hinreichend aktuell und fachlich ausreichend ist, kann sich an den in der nach § 29d Absatz 5 zu erlassenden Verordnung definierten Standards orientieren.

Gleiches gilt für in Entstehung befindliche Klimaanpassungskonzepte.

Entscheidet die kreisangehörige Gemeinde, dass das Konzept **inhaltlich hinreichend aktuell und fachlich ausreichend ist**, muss sie nichts weiter unternehmen. Um eine entsprechende Anzeige an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wird gebeten. Entscheidet die kreisangehörige Gemeinde, dass ihr Konzept **inhaltlich nicht aktuell und fachlich nicht ausreichend ist**, so kann das Konzept trotzdem Grundlage für das weitere Vorgehen nach den §§ 29b bis 29d KlimaG BW unter Koordinierung des Landkreises sein.

## **Was muss die kreisangehörige Gemeinde ferner unternehmen, wenn sie eine Überarbeitung für erforderlich hält?**

Eine kreisangehörige Gemeinde muss bis zum **30. Juni 2027** dem Landkreis mitteilen, dass sie eine Überarbeitung für erforderlich hält, § 29e Absatz 2 Satz 2 KlimaG BW.

## **4.5 Umgang mit bestehenden Teilkonzepten des Landkreises**

### **4.5.1 Was ist mit Teilkonzepten gemeint?**

Teilkonzepte enthalten anders als bestehende Klimaanpassungskonzepte nur in Ausschnitten eine Überschneidung mit Klimaanpassungskonzepten. Es kann sich dabei etwa um Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne handeln (§ 29d Absatz 4 KlimaG BW).

### **4.5.2 Kann auf Teilkonzepte bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts zurückgegriffen werden?**

Ja, bestehende Teilkonzepte können als Bestandteil eines Klimaanpassungskonzepts geführt werden (§ 29d Absatz 4 Satz 3 KlimaG BW). Entscheidend ist, ob das Teilkonzept hinreichend aktuell ist. Die Entscheidung liegt im Ermessen des für die Konzepterstellung zuständigen Landkreises oder der für die Konzepterstellung zuständigen Gemeinde.

### **4.5.3 Was ist, wenn die Teilkonzepte lückenhaft sind?**

Bei den Teilkonzepten soll durch den Landkreis untersucht werden, ob Lücken bezüglich der Klimaanpassung in der bisherigen Planung für das jeweilige Gebiet bestehen. Werden Lücken identifiziert, so sollen in den Klimaanpassungskonzepten Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken festgelegt werden (§ 29d Absatz 4 Satz 2 KlimaG BW).

## **4.6 Umgang mit Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger**

### **4.6.1 Was ist mit Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger gemeint?**

Bei Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger kann es sich um solche des Landes, von Regionen oder auch angrenzender Gemeinden oder Landkreise handeln. Auf Landesebene gibt es etwa die Strategie des Landes gemäß § 15 KlimaG BW. Im Hinblick auf angrenzende Regionen bzw. Gemeinden und Landkreise stehen Klimawirkungs- und Betroffenheitsanalysen sowie Klimaanpassungskonzepte im Vordergrund.

#### **4.6.2 Wieso sind Pläne und Konzepte anderer Hoheitsträger relevant?**

Hintergrund ist, dass die Auswirkungen des Klimawandels nicht an den Landkreis- und Gemeindegrenzen Halt machen. Es ist daher auch eine gebietsübergreifende Betrachtung notwendig, um wirksame Maßnahmen zur Klimaanpassung zu schaffen.

#### **4.6.3 Wie ist mit Plänen und Konzepten anderer Hoheitsträger umzugehen?**

Bei der Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts sind vorhandene Planungen/Konzepte anderer Hoheitsträger zu berücksichtigen (§ 29d Absatz 3 KlimaG BW). Das heißt, die anderen Pläne und Konzepte sind bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts als ein Belang zu berücksichtigen.

### **4.7 Fachliche Unterstützung bei der Konzepterstellung**

#### **4.7.1 Wer leistet bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts fachliche Unterstützung?**

Es werden vom Kompetenzzentrum Klimawandel der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) Unterstützungsleistungen angeboten. Zur Unterstützung der Landkreise und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer neuen Aufgaben werden – neben einem finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität – alle zur Konzepterstellung erforderlichen Daten im „Klimaatlas BW“ auf der Seite der LUBW sowie weitere Begleitprodukte, Handreichungen und Schulungen zur Verfügung gestellt.

Daneben kann auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden. Entsprechende Kosten stehen über den Finanzierungsausgleich zur Verfügung, insbesondere im Jahr 2028.

## 4.8 Finanzieller Ausgleich

### 4.8.1 Wie hoch ist der finanzielle Ausgleich?

Der finanzielle Ausgleich ist in § 34b Absätze 2 bis 4 KlimaG BW geregelt. Die finanziellen Ausgleichszahlungen berücksichtigen die tragende Rolle der Landkreise, denen eine Koordinierungsfunktion zukommt. Die Landkreise erhalten eine **jährliche** finanzielle Unterstützung und zusätzlich eine **Einmalzahlung**.

Bei der **jährlichen** Finanzierung sind zwei Zeiträume zu unterscheiden: 2025-2030 und ab 2031.

Die Landkreise erhalten für die ihnen zugewiesenen Aufgaben ab 2025 bis einschließlich 2030 jährlich einen finanziellen Ausgleich in Höhe von pauschal 31.600 Euro pro Jahr zuzüglich 4.470 Euro je kreisangehöriger Gemeinde abzüglich der Großen Kreisstädte (§ 34b Absatz 2 Satz 1 KlimaG BW). Ab 2031 werden die Mittel zwischen Land- und Stadtkreisen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl (§ 34b Absatz 2 Satz 2 KlimaG BW) zur Unterstützung bei der Anpassung an den Klimawandel aufgeteilt.

Daneben erhalten die Landkreise im Jahr 2028 eine **einmalige** Mittelzuweisung für die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte für die kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von je 50.000 Euro (§ 34b Absatz 3 Satz 1 KlimaG BW). Dieser Betrag erhöht sich jeweils um den Faktor, der sich aus der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden abzüglich der Großen Kreisstädte dividiert durch zehn, gerundet auf die nächste natürliche Zahl ergibt. Dieser Schlüssel berücksichtigt den Koordinierungsaufwand in Abhängigkeit von der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden.

### 4.8.2 Erhalten auch die kreisangehörigen Gemeinden einen finanziellen Ausgleich?

Ja, die kreisangehörigen Gemeinden – ohne die Großen Kreisstädte – erhalten für ihre Mitwirkung an der Konzepterstellung im Jahr 2028 einen einmaligen finanziellen Ausgleich in Höhe von je 3.000 Euro (§ 34b Absatz 3 Satz 3 KlimaG BW).

### 4.8.3 Durch wen erfolgt die Auszahlung der Finanzmittel?

Die Auszahlung erfolgt durch das Umweltministerium (§ 34b Absatz 4 Satz 1 KlimaG BW).

# Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Telefon: +49 711 126-0

Fax: +49 711 126-2881

Internet: [um.baden-wuerttemberg.de](http://um.baden-wuerttemberg.de)

E-Mail: [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)